

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB Band 4: §§ 185-262

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Joecks, und Dr. Klaus Miebach, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Bearbeitet von Prof. Dr. Karsten Altenhain, Prof. Dr. Beatrice Brühnöber, Jürgen Cierniak, Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Steffen Cramer, Rechtsanwalt, Jan Gericke, Richter am Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Jürgen Peter Graf, Richter am Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Walter Gropp, Prof. Dr. Bernhard Hardtung, Dr. Olaf Hohmann, Rechtsanwalt, Stefan Maier, Vorsitzender Richter am Landgericht, Dr. Stephan Neuheuser, Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft, Dr. Holger Niehaus, Richter am Landgericht, Christian Pegel, Minister, Prof. Dr. Jürgen Regge, Prof. Dr. Joachim Renzikowski, Dr. Günther M. Sander, Richter am Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Roland Schmitz, Prof. Dr. Hartmut Schneider, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Arndt Sinn, und Dr. Brunhild Wieck-Noodt, Leitende Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft, (Sachverzeichnis) Helene Hechtl

3. Auflage 2018. Buch. XLV, 2074 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 68554 5

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

von Schünemann¹²⁹ zur Begründung der Straflosigkeit auch in solchen Fällen angeführten Argumente erscheinen zwar gewichtig, dem Wortsinn und Schutzzweck entsprechend ist jedoch einer engen Auslegung der Vorschrift der Vorzug zu geben. Die Unbefangenheit menschlicher Kommunikation hat auch bei geschäftlichen Besprechungen Vorrang,¹³⁰ zumal ein Geschäftspartner mit einem Abhören durch Dritte nicht rechnet und mit der hierdurch gegebenen unerkannten Schwächung seiner Position kaum einverstanden sein dürfte. Zudem sind solche „Behelfslösungen“ nicht erforderlich, da moderne Kommunikationssysteme (Konferenzschaltungen ua) ebenso wie das vorherige Einholen der Zustimmung bei eventuellen Bedarfsfällen ausreichende Möglichkeiten zur Lösung solcher Fragen bieten. Letztlich würde bei vorgenannten Sachverhalten eine sachgerechte Abgrenzung unmöglich, wenn anlässlich der Besprechung auch andere, mit dem Geschäftszweck nicht zusammenhängende oder private Mitteilungen gemacht werden.

bb) Begriff des Abhörens. Der Begriff des Abhörens beinhaltet nicht allein die reine 31 Sinnenwahrnehmung des „Hörens“, sondern weist auf ein willensgesteuertes, gezieltes Verhalten¹³¹ des Täters hin in der Bedeutung eines „Horchens“ und „Ausforschens“. Daraus folgt, dass ein zufälliges Mithören eines Gesprächs allenfalls dann tatbestandsmäßig sein kann, wenn der Zuhörende für das Abhörgerät entweder verantwortlich ist oder es (versehentlich) eingeschaltet hat. Nur insoweit käme ein Unterlassungsdelikt bei entsprechender Garantiestellung in Betracht.¹³² In den übrigen Fällen ist der unbeabsichtigt Mithörende weder zu einem „Weghören“ noch „Weggehen“ verpflichtet. Dies gilt auch für das zufällige Mithören eines fremden Telefonats infolge einer technischen Fehlschaltung.¹³³ – Ein **Verstehen** der gesprochenen Worte wird vom Begriff des Abhörens ebenso wenig erfordert wie eine unmittelbare **Kenntnisnahme**.¹³⁴ Ausreichend ist die (evtl. automatisch ausgelöste) Aufzeichnung der „abgehörten“ Worte,¹³⁵ um sie später wiederzugeben oder „weiterzuverarbeiten“. Auch kann sich der Täter sowohl hinsichtlich der Installation des Gerätes als auch des Abhörvorgangs selbst der Hilfe anderer bedienen.¹³⁶ Falls die Abhöreinrichtung allerdings versagt, ist nur ein gemäß Abs. 4 strafbarer Versuch gegeben.

cc) Abhörgeräte. Abhörgeräte sind nach einer dem Gesetzgebungsverfahren zugrunde 32 liegenden Definition besondere Hilfsmittel, die „das gesprochene Wort über dessen Klangbereich hinaus durch Verstärkung oder Übertragung unmittelbar wahrnehmbar“ machen.¹³⁷ Da eine spezielle technische oder gar elektronische Ausstattung des Abhörgerätes nicht vorausgesetzt ist, werden einfachere Vorrichtungen wie Hörrohre¹³⁸ oder Stethoskope zum Lauschen an Wänden, Decken, Fenstern oder Türen ebenso erfasst wie technisch aufwändigere Vorrichtungen vom einfachen Mikrophon und Richtmikrophon bis hin zum Minispion oder Mikrosender. Dabei kommt es vor allem darauf an, ob eine technische Vorrichtung zu dem besonderen Zweck verwendet wird, fremde Gespräche einem Dritten zugänglich zu machen,¹³⁹ so dass auch eine zweckwidrig benutzte Bürosprechsanlage tatbestandsmäßig sein kann.¹⁴⁰ Ebenso können moderne Telekommunikationsmittel in einer konkreten Verwendung Abhörgeräte darstellen, so beispielsweise ein am Tatort hinterlassen-

¹²⁹ LK-StGB/Schünemann Rn. 21.

¹³⁰ So auch NK-StGB/Kargl Rn. 15; vgl. auch BVerfG 19.12.1991 – 1 BvR 382/85, NJW 1992, 815 (816); aA OLG Jena 27.9.2005 – 8 U 861/04, MDR 2006, 533.

¹³¹ Wörmer S. 199 f.; vgl. auch BeckTKG-Kommentar/Bock TKG § 89 Rn. 4; Scheurle/Mayen/Zerres TKG § 89 Rn. 5.

¹³² Vgl. hierzu Arzt S. 253; Helle S. 273; LK-StGB/Schünemann Rn. 19.

¹³³ Helle (S. 272) weist insoweit zu Recht darauf hin, dass es dabei nicht auf die fehlende Eigenschaft des Telefons als Abhörgerät ankommt; hierauf abstellend: Lackner/Kühl/Kühl Rn. 5; SK-StGB/Samson Rn. 19.

¹³⁴ LK-StGB/Schünemann Rn. 18; Helle S. 273; aA SK-StGB/Samson Rn. 19.

¹³⁵ Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Rn. 20; LK-StGB/Schünemann Rn. 18.

¹³⁶ Arzt S. 249 f.; Wörmer S. 292 f.; Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Rn. 20.

¹³⁷ Begründung zu § 183 E 1962 S. 332.

¹³⁸ SK-StGB/Samson Rn. 18; Lackner/Kühl/Kühl Rn. 5.

¹³⁹ So bereits Materialien zu § 183 E 1960 S. 311.

¹⁴⁰ Insoweit unentschieden BAG 2.6.1982 – 2 AZR 1237/79, NJW 1983, 1691 (1693).

§ 201 33, 34

BT. 15. Abschnitt. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

nes oder der zu belauschenden Person zugestecktes Mobiltelefon (mit automatischer Rufannahme oder zusätzlicher sprachgesteuerter Wähleinrichtung), in gleicher Weise eine heimlich betriebene PC-Kamera (Webcam) oder selbstständig betriebene Internetcamera, jeweils mit Tonübertragung, deren aufgenommene Daten über eine Internet-Verbindung weiter übermittelt werden. Auch die Aufzeichnung mittels Software eines Laptops oder Notebooks, eines Tablets oder Smartphones wird erfasst. Auf die zur Abgrenzung teilweise vorgenommene Unterscheidung, ob es sich um ein allgemein erlaubtes, behördlich zugelassenes oder verbotenes Gerät handelt, kommt es für den **Begriff des Abhörgerätes** demgegenüber nicht an.¹⁴¹ – Ein „Abhören“ iS der Vorschrift kann auch bei allgemein verfügbaren Empfangsgeräten für CB-Funk vorliegen, wenn dem Benutzer bekannt ist, dass auf der eingestellten Frequenz Nachrichten oder Gespräche übertragen werden, die weder für ihn persönlich, die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind.¹⁴² In solchen Fällen kommt zusätzlich eine Strafbarkeit gemäß § 89 iVm § 148 TKG in Betracht. Die Möglichkeit des Abhörens von Gesprächen in fremden – verschlüsselten oder unverschlüsselten – **WLAN-Netzen** dürfte zumeist daran scheitern, dass Ton (Voice) – Verbindungen im Rahmen von Internettelefonaten oder beispielsweise WhatsApp regelmäßig in einer Weise verschlüsselt sind, so dass die abgehörten Gesprächsdaten nicht in hörbare Wortfolgen umgewandelt (entschlüsselt) werden können.

33 **Telefone** sind in ihrer „normalen“ Verwendung als Fernsprecher keine Abhöreinrichtungen,¹⁴³ selbst wenn infolge einer Fehlschaltung oder einer anderen technischen Störung ein Mithören fremder Gespräche möglich ist.¹⁴⁴ Die zwischenzeitlich zum Standard handelsüblicher Telefone und Smartphones gehörenden **Zusatzausstattungen** wie Lautsprecher und Freisprecheinrichtungen, welche ein Mithören des Gesprächs ermöglichen, entsprechen nicht (mehr) dem Wortbegriff des Abhörgerätes,¹⁴⁵ zumal in Kraftfahrzeugen die Verwendung einer Freisprecheinrichtung beim Telefonieren für den Fahrer vorgeschrieben ist¹⁴⁶ und Mitfahrer sich einem Mithören von dessen Telefonaten gar nicht verschließen können. Darüber hinaus hatte die Rechtsprechung auch bereits zuvor andere zum Mithören verwendete Zusatzeinrichtungen wie Hörmuschel,¹⁴⁷ Zweithörer oder Zweitapparat¹⁴⁸ nicht als Abhörgeräte iS von § 201 beurteilt, da „unter heutigen Verhältnissen grundsätzlich jedermann damit rechnen muss, dass sein Telefongespräch mittels eines Zweithörers oder auf andere Weise Dritten unmittelbar zugänglich ist“.¹⁴⁹ Demgegenüber sind Geräte zum „Anzapfen“ von Telefonleitungen oder im Telefonapparate eingebrachte Minisender uÄ unerlaubte Abhörmittel.

34 d) **Öffentliches Mitteilen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in den Fällen des Abs. 2 S. 1 Nr. 2.** Die Tathandlung des Abs. 2 S. 1 Nr. 2 erweitert den Anwendungsbereich des § 201 auf das öffentliche Mitteilen des nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommenen

¹⁴¹ Schönke/Schröder/*Lenckner/Eisele* Rn. 19; NK-StGB/*Kargl* Rn. 17.

¹⁴² BeckTKG-Kommentar/*Bock* TKG § 89 Rn. 4; siehe auch den Sachverhalt der Entscheidung des Bay-ObLG 9.2.1999 – 4 St RR 7/99, TRkom 1999, 40, ohne dass aber eine Strafbarkeit gem. § 201 erörtert wird; aA Scheurle/Mayen/*Zerres* TKG § 89 Rn. 6.

¹⁴³ Begründung zu § 183 E 1960 S. 311; *Lackner/Kühl/Kühl* Rn. 5; SK-StGB/*Samson* Rn. 18.

¹⁴⁴ Begründung zu § 183 E 1960 S. 311; → Rn. 30.

¹⁴⁵ BGH(Z) 17.2.1982 – VIII ZR 29/81, NJW 1982, 1397 (1398); OLG Düsseldorf 21.1.2000 – 22 U 127/99, NJW 2000, 1578 (1579); im Ergebnis auch *Wessels/Hettinger* Rn. 541.

¹⁴⁶ § 23 Abs. 1a StVO.

¹⁴⁷ OLG Hamm 13.1.1998 – 1 Ss 811/87, NStZ 1988, 515 mAnm *Ameling* (515) = StV 1988, 374 (375) m. abl. Anm. *Krehl* StV 1988, 376; aA AG Lübeck 20.5.1981 – 11 C 226/81, MDR 1981, 940 (allerdings ohne nähere Angaben zu dem am Telefonapparat angebrachten Abhörgerät); LAG Bln 15.2.1982 – 9 Sa 108/81, JZ 1982, 258; *Werner* NJW 1988, 993 (996).

¹⁴⁸ LG Regensburg 23.2.1983 – 1 Qs 111/82, NStZ 1983, 366.

¹⁴⁹ BGH 13.5.1996 – GSSt 1/96, BGHSt 42, 139 (154); BGH(Z) 17.2.1982 – VIII ZR 29/81, NJW 1982, 1397 (1398) = JR 1982, 373 (374) m. zust. Anm. *Schlund* (374 f.); BGH 8.10.1993 – 2 StR 400/93, BGHSt 39, 335 (343) = NJW 1994, 596 (598) = NStZ 1994, 292 (293) mAnm *Welp* (294 f.), Bespr. *Jung* JuS 1994, 617 (618); *D. Sternberg-Lieben* Jura 1995, 299 (303); *Otto* BT § 34 I 2; *Lackner/Kühl/Kühl* Rn. 5; SK-StGB/*Samson* Rn. 18; krit. BAG 29.10.1997 – 5 AZR 508/96, NJW 1998, 1331 (1332); *Schmitz* JA 1995, 118 (120); aA LK-StGB/*Schünemann* Rn. 18; Schönke/Schröder/*Lenckner/Eisele* Rn. 19.

oder nach Abs. 2 S. 1 Nr. 1 abgehörten nichtöffentlichen gesprochenen Wortes eines anderen. Nachdem der Gesetzgeber des EGStGB eine solche Regelung noch abgelehnt hatte,¹⁵⁰ machten einige spektakuläre Veröffentlichungen von abgehörten Telefonaten aus Politik und Industrie¹⁵¹ die damals vorhandene Strafbarkeitslücke deutlich. Weitere seriennäßige Veröffentlichungen von im Vorfeld der deutschen Einigung erlangten Informationen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR über den Inhalt großflächig abgehörter Telefonatgespräche westdeutscher Politiker ließen es als politisch unbefriedigend empfinden, wenn „zwar das Abhören selbst, nicht aber die Publizierung dieser illegal gewonnenen Erkenntnisse bestraft werden“ können,¹⁵² zudem wurden die auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht beruhenden Ansprüche auf Unterlassung und Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens in solchen Fällen für ungenügend gehalten und die fehlende „abschreckende Wirkung“ bemängelt.¹⁵³ Die darauf durch das 25. StÄG vom 20.8.1990¹⁵⁴ erfolgte Ergänzung wurde vor allem damit begründet, dass das bislang straflose Veröffentlichen „vielfach dem unbefugten Aufnehmen oder Abhören erst ihren Sinn“ gibt.¹⁵⁵ Allerdings wird der ursprüngliche Zweck der Vorschrift, die Unbefangenheit mündlicher Äußerungen und deren akustisches Erscheinungsbild zu schützen, hierdurch erweitert auf die unbefugte Weitergabe des (wesentlichen) Inhalts einer Äußerung und somit eine Art Indiskretionsdelikt geschaffen, welches einer „Informationshöhle“¹⁵⁶ gleichkommt.

aa) Tatobjekt. Tatobjekt der neugeschaffenen Tatvariante ist „**das nach Absatz 1 Nr. 1 35 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentliche gesprochene Wort**“. Wenn auch aus diesen Bezugnahmen nicht klar hervorgeht, ob sie jeweils das vorangestellte Merkmal „unbefugt“ beinhalten,¹⁵⁷ ist der Gesetzgeber hiervon ohne Zweifel ausgegangen.¹⁵⁸ Das ist auch sachgerecht, weil ebenso wie bei der Tatvariante des Abs. 1 Nr. 2 mit Einwilligung des Sprechers aufgezeichnete oder abgehörte Worte nicht mehr „flüchtig“ sind und die damit einhergehende Gefahr eines Missbrauchs durch öffentliche Mitteilung in dessen Risikobereich fällt (→ Rn. 25).¹⁵⁹ Bei Sachverhalten, denen kein Einverständnis zugrunde liegt, Aufzeichnung oder Abhören aber aus anderen Gründen gerechtfertigt waren (→ Rn. 25), dürfte ein darüber hinaus reichendes öffentliches Mitteilen in der Regel „unbefugt“ sein,¹⁶⁰ der insoweit erforderliche Interessenausgleich wird durch Anwendung der Bagatellklausel des Abs. 2 S. 2 (→ Rn. 38) und des besonderen Rechtfertigungsgrundes gemäß Abs. 2 S. 3 (→ Rn. 54) erzielt.

bb) Tathandlung. Tathandlung ist die öffentliche Mitteilung der aufgenommenen oder abgehörten Worte im Wortlaut oder ihrem wesentlichen Inhalt nach. **Öffentlich mitteilen** bedeutet, etwas für einen nach Zahl und Individualität unbestimmten oder für einen nicht durch persönliche Beziehungen innerlich verbundenen größeren bestimmten Kreis von Personen zugänglich zu machen,¹⁶¹ insoweit entsprechend der Auslegung dieses Merkmals in Rechtsprechung und Literatur zu § 353d Nr. 3.¹⁶² Die Weitergabe an einen zahlenmäßig

¹⁵⁰ → Rn. 6.

¹⁵¹ Zu den näheren Einzelheiten siehe BT-Drs. 11/6714, 3.

¹⁵² BT-Drs. 11/7414, 3.

¹⁵³ BT-Drs. 11/7414, 3.

¹⁵⁴ BGBl. I S. 1764.

¹⁵⁵ BT-Drs. 11/6714, 3.

¹⁵⁶ Ausführlich hierzu Lenckner, FS Baumann, 1992, 137; siehe auch Schilling JZ 1980, 7 (10).

¹⁵⁷ Siehe zum gleichen Auslegungsproblem bei Abs. 1 Nr. 2 → Rn. 24.

¹⁵⁸ BT-Drs. 11/6714, 3; in der Stellungnahme des Rechtsausschusses findet sich die Umschreibung „illegalles Abhören oder Aufnehmen“ (BT-Drs. 11/7414, 3), womit aber nach dem gesamten Kontext „unbefugtes Abhören oder Aufnehmen“ gemeint war.

¹⁵⁹ Im Ergebnis ebenso Lackner/Kühl/Kühl Rn. 6; ausführlich Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Rn. 23.

¹⁶⁰ So auch Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Rn. 23 unter Verweis auf Pressezitate aus rechtmäßigen Abhörmaßnahmen gemäß §§ 100a ff. StPO.

¹⁶¹ Rechtsprechung zum identischen Begriff des § 353d Nr. 3: AG Weinheim 20.12.1993 – 5 Ds 29/93, NJW 1993, 1543 (1544) m. Bespr. Wilhelm (1520 f.); LG Mannheim 17.4.1996 – (10) 5 Ns 16/94, NStZ-RR 1996, 360 (361).

¹⁶² So die Begründung des Gesetzesentwurfs BT-Drs. 11/6714, 3.

§ 201 37, 38 BT. 15. Abschnitt. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

kleinen, mit dem Mitteilenden persönlich verbundenen Personenkreis ist daher nicht ausreichend.¹⁶³ Demgegenüber ist eine tatsächliche Kenntnisnahme von der Mitteilung nicht erforderlich.¹⁶⁴ Auch kommt es nicht auf die Art der Veröffentlichung an,¹⁶⁵ dh sie kann schriftlich, mündlich oder auch über die verschiedenen Möglichkeiten des Internets erfolgen. Nach hM soll eine Mitteilung in einer geschlossenen Pressekonferenz nichtöffentlich sein,¹⁶⁶ was aber angesichts der inzwischen oftmals nahezu zeitgleich stattfindenden Verbreitung über TV-Berichterstattung und Internet-Datendienste nicht mehr zutreffend erscheint. – **Im Wortlaut** bedeutet nicht die vollständige Wiedergabe einer Äußerung;¹⁶⁷ es genügt die Mitteilung eines wesentlichen Teils, die allerdings wortgetreu erfolgen muss.¹⁶⁸ Letztlich kommt es hierauf nicht entscheidend an, da auch die Wiedergabe des gesprochenen Worts **dem wesentlichen Inhalt nach** als Tathandlung ausreicht, „weil eine Beschränkung auf den Wortlaut den Fallgestaltungen in der Praxis nicht gerecht würde und den neuen Tatbestand insgesamt ins Leere gehen ließe“.¹⁶⁹ Ausreichend ist daher eine sinngemäße Darstellung,¹⁷⁰ auch mit Kürzungen oder sprachlichen Umformulierungen, die eine im Großen und Ganzen zutreffende Vorstellung von der Äußerung vermittelt.¹⁷¹ Zudem muss erkennbar sein, wessen Äußerung wiedergegeben wird, ohne dass eine Namensnennung zwingend erforderlich ist.¹⁷² Nähtere Umstände und Zeitpunkt einer Äußerung brauchen nicht mitgeteilt zu werden, da solche sich aus einer Tonaufzeichnung meist auch nicht ergeben würden.

37 Auch wenn der Gesetzgeber bei Schaffung des Tatbestandes vor allem die „Verwertung des illegal aufgenommenen oder abgehörten Wortes durch Publizierung in Druckschriften oder im Rundfunk“,¹⁷³ also durch Dritte verbieten wollte, kann Täter dieser Alternative ebenso der Aufnehmende oder der Abhörende selbst sein. Soweit Letzterer die Aufnahme zur Verwertung „nur“ weitergibt, ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Anstiftung oder zumindest Beihilfe gegeben. Die Übergabe eines Wortprotokolls reicht aus, zumal der Abhörvorgang gemäß Abs. 2 S. 1 Nr. 1 keine Aufzeichnung erfordert.

38 **cc) Bagatellklausel.** Bereits der Rechtsausschuss erkannte die Notwendigkeit, den Tatbestand durch eine „Bagatellklausel“ des **Abs. 2 S. 2** „sachgerecht einzugrenzen und auf Fälle zu beschränken, deren Unrechtsgehalt den anderen Tathandlungen des § 201 StGB im Sinne einer Gefährdung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs vergleichbar ist“.¹⁷⁴ Offensichtlich belanglose Äußerungen, wie Gespräche über das Wetter o.Ä., sollten dadurch bereits von der Tatbestandsmäßigkeit ausgenommen bleiben,¹⁷⁵ wie auch der Vergleich zu dem ebenfalls neugeschaffenen besonderen Rechtfertigungsgrund des Abs. 2 S. 3 (→ Rn. 54) ergibt. Für die Straffreiheit einer öffentlichen Mitteilung gemäß Abs. 2 S. 1 Nr. 2 kommt es danach nur darauf an, ob diese **geeignet** ist, **berechtigte Interessen** (→ § 193 Rn. 22 f.) eines anderen **zu beeinträchtigen**, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Interessenverletzung eingetreten ist.¹⁷⁶ Um welche Art von Interessen es sich handelt, ist unerheblich, sofern diese in einer Gesamtbetrachtung schutzwürdig erscheinen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die mitgeteilte Äußerung ein materielles Geheimnis zum

¹⁶³ AG Weinheim 20.12.1993 – 5 Ds 29/93, NJW 1993, 1543 (1544); Fischer § 353d Rn. 6.

¹⁶⁴ Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Rn. 26.

¹⁶⁵ Schmitz JA 1995, 118 (120).

¹⁶⁶ NK-StGB/Kargl Rn. 19; Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele § 353d Rn. 46; aA Többens GA 1983, 97 (100); im Ergebnis auch OLG Hamm 4.3.1977 – 3 Ws 537/76, NJW 1977, 967 (968).

¹⁶⁷ So aber wohl Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Rn. 25.

¹⁶⁸ Schmitz JA 1995, 118 (120); Lackner/Kühl/Kühl Rn. 7.

¹⁶⁹ BT-Drs. 11/7414, 4.

¹⁷⁰ Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Rn. 25.

¹⁷¹ Lackner/Kühl/Kühl Rn. 7.

¹⁷² Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Rn. 25.

¹⁷³ BT-Drs. 11/6714, 3.

¹⁷⁴ BT-Drs. 11/7414, 4.

¹⁷⁵ LK-StGB/Schünemann Rn. 25; Lackner/Kühl/Kühl Rn. 8; aA Otto BT § 34 I 2, der in der Bagatellklausel einen objektiven Strafausschließungsgrund sieht; differenzierend NK-StGB/Kargl Rn. 20.

¹⁷⁶ BT-Drs. 11/6714, 4; Lackner/Kühl/Kühl Rn. 8.

Inhalt hat oder nicht,¹⁷⁷ da § 201 keinen Geheimnisschutz bezweckt.¹⁷⁸ Fraglich erscheint indes, ob der **andere**, dessen berechtigte Interessen durch die Mitteilung beeinträchtigt werden könnten, nicht nur der Sprecher, sondern auch ein Dritter sein kann, über den gesprochen wurde;¹⁷⁹ denn ein Dritter hätte sich nicht gegen die Aufzeichnung oder das Abhören eines fremden Gesprächs zur Wehr setzen und den erforderlichen Strafantrag (→ § 205 Rn. 5) stellen können. Da sich aus den Materialien des Gesetzgebungsverfahrens nichts für eine beabsichtigte Erweiterung des Schutzbereichs ergibt, ist davon auszugehen, dass der „andere“ in Abs. 2 S. 2 nur eine Bezugnahme auf den in Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ebenfalls als „anderen“ bezeichneten Sprecher darstellt.

Die heimliche Aufzeichnung eines Personalgesprächs mit einem Smartphone, um eine Kündigungsschutzklage vorzubereiten oder einer Kündigung zu widersprechen, fällt regelmäßig weder unter die Bagatellklausel noch ist eine solche Aufnahme aus anderen Gründen zu rechtfertigen, weil die Aufnahme zugleich eine schwerwiegende Verletzung der arbeitsrechtlichen Rücksichtnahmepflicht darstellt, so dass die heimliche Aufnahme sogar einen eigenen Kündigungsgrund darstellen kann.¹⁸⁰

dd) Rechtfertigungsgrund gemäß Abs. 2 S. 3. Die Regelung des Abs. 2 S. 3 konkretisiert einen aus Art. 5 Abs. 1 GG abgeleiteten **besonderen Rechtfertigungsgrund**,¹⁸¹ welcher nur auf eine Tathandlung gemäß Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Anwendung finden kann (→ Rn. 54).¹⁸²

II. Rechtswidrigkeit

Den Begehungsweisen der Abs. 1 und 2 ist jeweils das Merkmal „**unbefugt**“ vorangestellt, so dass dessen Vorliegen bei allen Tatalternativen festzustellen ist. Diesem Merkmal hatte der Gesetzgeber gegenüber dem in den Entwürfen 1960/1962 enthaltenen, als reines Tatbestandsmerkmal ausgestalteten, Einwilligungserfordernis¹⁸³ den Vorzug gegeben, weil neben dem Abstellen auf eine vorhandene Einwilligung auch andere Fallgestaltungen bei gesetzlicher Erlaubnis oder auf Grund allgemeiner Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe straflos bleiben sollten.¹⁸⁴ Eine Entscheidung, ob bei einem Handeln mit Einwilligung des Berechtigten bereits die Tatbestandsmäßigkeit ausgeschlossen ist oder der Täter nur gerechtfertigt handelt, war damit ausdrücklich nicht verbunden.¹⁸⁵ Die dogmatische Einordnung dieser Fragestellung ist bis heute streitig. Die Rechtsprechung hatte bislang keinen Sachverhalt mit vorhandener Einwilligung vorliegen und zu entscheiden,¹⁸⁶ so dass in Entscheidungsgründen vorhandene allgemeine Ausführungen nicht problemorientiert sein konnten und mangels Bindungswirkung auch nicht herangezogen werden können. Die wohl HM in der Literatur¹⁸⁷ geht davon aus, dass unbefugt handelt, wer ohne Rechtfertigungsgrund die Tathandlung begeht, während von der Gegenmeinung dem Merkmal „unbefugt“ eine doppelfunktionelle Bedeutung zugemessen wird, zur Einschränkung des Tatbestands bei einem Aufnehmen und Abhören mit Einverständnis des Sprechenden einerseits und zur Bezeichnung des allgemeinen Deliktsmerkmals der Rechtswidrigkeit anderer-

¹⁷⁷ BT-Drs. 11/6714, 4.

¹⁷⁸ BT-Drs. 11/6714, 4; Jung JuS 1991, 169.

¹⁷⁹ So Schönlé/Schröder/Lenckner/Eisele Rn. 27; ebenso Schmitz JA 1995, 118 (120).

¹⁸⁰ LAG Rheinland-Pfalz 3.2.2016 – 7 Sa 220/15, NZA-RR 2016, 480.

¹⁸¹ BT-Drs. 11/6714, 4.

¹⁸² BT-Drs. 11/7414, 5.

¹⁸³ § 183 E: ... wird bestraft, wer 1. das nichtöffentliche gesprochene Wort eines anderen ohne dessen Einwilligung auf einen Tonträger aufnimmt ... (Materialien zu E 1960 S. 41/Materialien zu E 1962 S. 65).

¹⁸⁴ BT-Drs. 7/550, 236.

¹⁸⁵ BT-Drs. 7/550, 236; zum Stand der Diskussion allgemein Rönnau Jura 2002, 665 (666).

¹⁸⁶ Vgl. BGH 4.3.1993 – 4 StR 640/82, BGHSt 31, 304 (306) = NStZ 1983, 466 mAnn Meyer NStZ 1983, 467; OLG Karlsruhe 9.11.1978 – 2 Ss 241/78, NJW 1979, 1513 (1514); KG 20.9.1979 – (4) Ss 152/79 (66/79), JR 1981, 254.

¹⁸⁷ Evers ZRP 1970, 147 (148); Klug FS Sarstedt, 1981, 107; Kramer NJW 1990, 1760 (1761); Otto BT § 34 I 4; Suppert S. 181 f.; Wölfl S. 180; Fischer Rn. 9; LK-StGB/Schünemann Rn. 27; SK-StGB/Samson Rn. 23.

§ 201 41, 42

BT. 15. Abschnitt. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

seits.¹⁸⁸ Auch wenn in der Beurteilung der meisten Fallbeispiele im Ergebnis dennoch weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich einer Strafbarkeit unter den verschiedenen Meinungen herrscht, unterscheiden sich Lösungswege und hierfür gegebene Begründungen. Folgende Fallgruppen kommen dabei in Betracht:

- 41 **1. Einwilligung.** Das offen erklärte Einverständnis des Sprechers wird regelmäßig nur bei einer Aufnahme iS von Abs. 1 Nr. 1 relevant werden, weil bei einer Einwilligung ins Abhören gemäß Abs. 2 S. 1 Nr. 1 das gesprochene Wort richtigerweise (auch) zur Kenntnis des Abhörenden bestimmt ist und schon deswegen als Tatbestand ausscheidet. Demgegenüber bedarf die sehr weit gefasste Tathandlung der Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes für den Fall der Einwilligung eines Korrektivs; denn es fehlt in solchen Fällen bereits an einer Rechtsgutsbeeinträchtigung.¹⁸⁹ Darüber hinaus ist es kaum dogmatisch begründbar, dass eine mit Einverständnis oder gar im Auftrag des anderen gefertigte Aufzeichnung seiner Worte das Schutzgut (→ Rn. 2 f.) der Unbefangenheit der mündlichen Äußerung überhaupt beeinträchtigen könnte und die Aufnahmehandlung in solchen Fällen „nur“ gerechtfertigt sein soll. Insoweit ist die Sachlage auch nicht mit der Beurteilung eines ärztlichen Heileingriffs (→ § 223 Rn. 39 ff.) vergleichbar, da dort die körperliche Unversehrtheit zunächst tatsächlich beeinträchtigt wird. Ein erteiltes Einverständnis kann aber immer nur die Aufnahme der Worte des Einwilligenden, nicht die anderer Gesprächspartner erfassen.¹⁹⁰ Daher kann eine (bei Versammlungen) nur mehrheitlich beschlossene Aufzeichnung die Einwilligung des einzelnen Redners nicht ersetzen;¹⁹¹ im Regelfall wird dann allerdings von einer stillschweigenden Einwilligung auszugehen sein. – Bei einer **konkludent erklärten Einwilligung** ist die Tatbestandsmäßigkeit ausgeschlossen, dh in Fällen, in denen der Sprechende von der Aufnahme Kenntnis hat und, ohne irgendeinem inneren oder äußeren Druck ausgesetzt zu sein,¹⁹² sich dennoch artikuliert (zB Rede in nichtöffentlicher Versammlung nach vorangegangener Ankündigung von Tonaufnahmen; Aufzeichnung von Teilen einer Hauptverhandlung nach gerichtlichem Hinweis und ohne Widerspruch der Prozessbeteiligten;¹⁹³ Interview mit Medienvertreter; Anrufe bei Notrufzentralen, Banken oder anderen Unternehmen, von denen eine Aufzeichnung der Telefonate allgemein bekannt ist). An einer konkludenten Einwilligung fehlt es jedoch (mangels entsprechender Willensbildung), wenn der Betroffene zwar weiß, dass er abgehört wird oder seine Worte aufgezeichnet werden, er dies aber nicht billigt¹⁹⁴ oder gar widerspricht.
- 42 Die Annahme **mutmaßlicher Einwilligung** kann demgegenüber ein Täterhandeln lediglich rechtfertigen,¹⁹⁵ weil der Betroffene auf sein geschütztes Persönlichkeitsgut ohne Wissen um die konkrete Tathandlung nicht verzichten kann. In diesem Zusammenhang weist Schünemann¹⁹⁶ zu Recht jedoch darauf hin, dass dieser Rechtfertigungsgrund im Rahmen des § 201 nur selten eingreifen dürfte, da in nahezu allen diskutierten Fallgruppen das rechtzeitige Einholen einer Einwilligung des Sprechenden möglich und zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für Telefongespräche im Geschäfts- und Behördenverkehr,¹⁹⁷ weil

¹⁸⁸ Wörner S. 230; Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Rn. 29; Lackner/Kühl/Kühl Rn. 9; Maurach/Schroeder/Maiwald § 29 IV Rn. 56; Rengier BT/II § 31 Rn. 7.

¹⁸⁹ Vgl. auch NK-StGB/Kargl Rn. 23; Lenckner S. 147 f.; Frank S. 50.

¹⁹⁰ HessLAG 22.9.1994 – 5 TaBV 183/93, CR 1995, 678; SK-StGB/Samson Rn. 24; LK-StGB/Schünemann Rn. 32.

¹⁹¹ LK-StGB/Schünemann Rn. 44 ff.

¹⁹² Siehe hierzu den Sachverhalt bei OLG Jena 24.4.1995 – 1 Ss 184/94, NStZ 1995, 502 (503).

¹⁹³ BGH 4.2.1964 – 1 StR 510/63, BGHSt 19, 193 (195).

¹⁹⁴ BGH 4.2.1964 – 1 StR 510/63, BGHSt 19, 193 (194); OLG Jena 24.4.1995 – 1 Ss 184/94, NStZ 1995, 502 (503); Joerden JR 1996, 265 (267); LK-StGB/Schünemann Rn. 33; aA Lackner/Kühl/Kühl Rn. 11; einschränkend SK-StGB/Samson Rn. 24; Fischer Rn. 10.

¹⁹⁵ Wörner S. 230; Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Rn. 30.

¹⁹⁶ LK-StGB/Schünemann Rn. 36.

¹⁹⁷ BVerfG 31.1.1973 – 2 BvR 454/71, BVerfGE 34, 238 (247 f.); BGH 13.10.1987 – VI ZR 83/87, NJW 1988, 1016 (1017); Kramer NJW 1990, 1760 (1762); Wörner NJW 1988, 993 (997). Für einen großzügigeren Anwendungsbereich der mutmaßlichen Einwilligung: Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Rn. 30; wohl auch Fischer Rn. 7.

bei Beginn des Gesprächs ohne Weiteres das Einverständnis zur Aufzeichnung erfragt werden kann. Allerdings scheint im **Geschäftsverkehr** inzwischen die Auffassung Platz zu greifen, dass insbesondere im Rahmen von Vertragsverhandlungen und bei Absprache vertraglicher Einzelheiten von einer mutmaßlichen Einwilligung in das Mithören von zuständigen Mitarbeitern auszugehen sei, jedenfalls dann, wenn keine Vertraulichkeit des Gesprächs und auch kein Geheimhaltungsinteresse bestehen.¹⁹⁸ Dem ist allerdings entgegen zu halten, dass ein Telekommunikationspartner regelmäßig nicht erkennen kann, ob der andere eine Mithör-einrichtung betätigt hat und ob bzw. wie viele weitere Personen mithören. Ihn insoweit auf eine Rückfragennotwendigkeit zu verweisen, ob und ggf. wer noch mithört, erscheint jedenfalls unzumutbarer als dem anderen die Verpflichtung zu belassen, vor dem Anschalten einer Mithör- bzw. Aufzeichnungsmöglichkeit die ausdrückliche Zustimmung seines Gesprächspartners einzuholen, so dass grundsätzlich nicht von dem Vorliegen einer mutmaßlichen Einwilligung ausgegangen werden kann.

Unterbleibt eine vorherige Nachfrage beim Gesprächspartner im Hinblick auf eine erwartete Verweigerung der Zustimmung, kann der Aufnehmende aber auf keinen Fall auf eine mutmaßliche Einwilligung vertrauen. Allenfalls bei den oftmals als Beispiele angeführten **Ansagediensten** und **telefonischen Durchsagen**, Börsen- oder ähnlich standardisierten Nachrichten sowie Bestellungen von Waren- und Dienstleistungen¹⁹⁹ mag eine mutmaßliche Einwilligung Platz greifen. Soweit es sich jedoch um automatisierte Ansagen handelt, fehlt es bereits an einer unmittelbaren Aufnahme des gesprochenen Wortes (→ Rn. 22 f.); bei elektronisch erstellten Ansagen liegt darüber hinaus gar kein gesprochenes Wort einer anderen Person vor. In den übrigen Fällen wird zumeist von einem zumindest stillschweigenden Einverständnis auszugehen sein, wobei gerade bei Bankdiensten und Bestellannahmen eine Einwilligung vielfach schon bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen ausdrücklich erklärt wird.

Hat der Betroffene in die Aufzeichnung seiner Worte eingewilligt, sind auch **Verwertungshandlungen**, Gebrauchen oder Zugänglichmachen der Aufnahme gemäß Abs. 1 Nr. 1 bzw. eine öffentliche Mitteilung gemäß Abs. 2 S. 1 Nr. 2, nicht strafbar; eine ergänzende Einwilligung ist nicht erforderlich (→ Rn. 25, 36).²⁰⁰ Dies gilt auch bei einem später zurückgezogenen Einverständnis, da der Zeitpunkt der Herstellung der Aufzeichnung maßgeblich ist.²⁰¹

2. Staatliche Maßnahmen. Eingriffe durch staatliche Behörden bedürfen grundsätzlich einer gesetzlichen Ermächtigung. Dabei sind die Befugnisse von **Strafverfolgungsbehörden** zum **Abhören und Aufzeichnen des Telekommunikationsverkehrs** einer Person in §§ 100a, 100b StPO abschließend geregelt.²⁰² Gleichartige Eingriffsermächtigungen unter anderem zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs ergeben sich nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz für Mitarbeiter des Zollkriminalamtes aus §§ 39 ff. AWG sowie für den Verfassungsschutz und die anderen Geheim- und Sicherheitsdienste aus §§ 1, 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10).²⁰³ – Für nichtöffentlich gesprochene Worte **außerhalb des Telekommunikationsverkehrs** folgt die entsprechende Befugnis aus § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO (außerhalb einer Wohnung) und § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO (Abhören des in einer Wohnung gesprochenen Wortes), jeweils iVm Art. 13 Abs. 3–5 GG sowie §§ 100c Abs. 2 u. 3, 100d StPO. Als Konsequenz der Terroranschläge vom 11.9.2001 wurde

¹⁹⁸ Thüringer OLG 27.9.2005 – 8 U 861/04, BeckRS 2011, 18101; Zöller/Greger, 25. Aufl. 2005, ZPO § 286 Rn. 15b.

¹⁹⁹ Beispiele genannt bei: BVerfG 31.1.1973 – 2 BvR 454/71, BVerfGE 34, 238 (247 f.); BGH 13.10.1987 – VI ZR 83/87, NJW 1988, 1016 (1017); Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Rn. 30.

²⁰⁰ Kramer NJW 1990, 1760 (1762); LK-StGB/Schünemann Rn. 36; Fischer Rn. 10; aA Lackner/Kühl/Kühl Rn. 11.

²⁰¹ Kramer NJW 1990, 1760 (1762).

²⁰² BGH 17.3.1983 – 4 Str. 640, 82, BGHSt 31, 304 (306); s.a. BGH 24.4.2008 – 1 StR 169/08; Evers ZRP 1970, 147 (149 f.).

²⁰³ Neufassung des Gesetzes vom 26.6.2001, BGBl. I S. 1254.

§ 201 46–49

BT. 15. Abschnitt. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

durch das Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9.1.2002, BGBl. I S. 361, die Möglichkeit von Sprachaufzeichnungen zur Identitätsfeststellung von Ausländern durch zuständige Behörden geschaffen, wobei allerdings der Betroffene vor Aufzeichnung hierüber in Kenntnis zu setzen ist (§ 41 Abs. 2 S. 2–4 AusLG, § 16 Abs. 1 S. 3–5 AsylG).

46 Auch für das Tätigwerden im Rahmen präventiv-polizeilicher **Gefahrenabwehr** gibt es insbesondere in den Polizeigesetzen²⁰⁴ und Verfassungsschutzgesetzen der Länder²⁰⁵ Eingriffsbefugnisse, welche teilweise schon vor Einführung der Regelungen in der StPO eine Wohnraumüberwachung zugelassen haben. Strafvollzugsbehörden ist die Fernsprechüberwachung von Gefangenen unter den Voraussetzungen der §§ 32, 27 StVollzG erlaubt. – Allerdings gibt es, worauf zuletzt *Nelles*²⁰⁶ hingewiesen hat, keine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für Ermittlungsbehörden und deren Mitarbeiter, um in Erpressungs- und Bedrohungsfällen die Anrufe der Täter bei den Opfern aufzuzeichnen, weil § 100a StPO nur Beschuldigte oder Nachrichtenmittler erfasst und daher für diese Fälle ein Rückgriff auf allgemeine Rechtfertigungsgründe erforderlich bleibt (→ Rn. 47 f.).²⁰⁷

47 Soweit das Abhören und/oder Aufnehmen von einer der vorgenannten Befugnisnormen gedeckt ist, ist das staatliche Handeln gerechtfertigt.²⁰⁸ Darüber hinaus kann zumindest für Zwecke der Strafverfolgung **Notwehr oder rechtfertigender Notstand** allenfalls in ganz außergewöhnlichen Fällen in Betracht kommen²⁰⁹ und nur soweit keine sonstigen speziellen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind.²¹⁰ Daher dürfte im Rahmen des § 201 seit der gesetzlichen Regelung der Voraussetzungen einer Wohnraumüberwachung, bis auf die nicht geregelten Erpressungs- und Bedrohungsfälle,²¹¹ kaum noch ein Anwendungsbereich allgemeiner Rechtfertigungsgründe für staatliches Eingriffshandeln gegeben sein.

48 Auch **Journalisten** oder Mitarbeiter von anderen **Medien** können aus der Gewährleistung von Rundfunk- und Pressefreiheit kein Recht herleiten, unbefugt Aufnahmen von Telefongesprächen anfertigen und verwenden zu dürfen; denn auch Rundfunk- und Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 2 GG findet ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze.²¹² Allerdings kann im Rahmen des Strafausspruchs die Gewichtigkeit der dadurch eingetretenen Rechtsverletzung mit dem Interesse der Öffentlichkeit an der Aufklärung bestimmter Sachfragen abgewogen werden. Außerdem kommt es für die Schwere einer Tat auch darauf an, welchen Grad der Vertraulichkeit der Sprecher erwarten durfte, dessen Äußerung aufgezeichnet worden war.²¹³

49 3. Handeln privater Personen. Verschiedene Motive können Anlass sein, das nichtöffentliche gesprochene Wort eines anderen ohne dessen Wissen oder Zustimmung aufzunehmen oder abzuhören. Die Äußerung kann in Zusammenhang mit einer Straftat oder einem beabsichtigten bzw. erwarteten gerichtlichen Verfahren stehen, die Aufzeichnung kann aber auch für evtl. Beweiszwecke erfolgen. Darüber hinaus ist gerade in letzteren Fällen zwischen der Aufnahmehandlung selbst und einer späteren prozessualen Verwertbarkeit zu unterscheiden.

²⁰⁴ Vgl. ua Art. 34 Abs. 1 iVm Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayPAG; § 23 Abs. 1 iVm § 22 Abs. 1 Nr. 2 PolG BW; § 25 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 ASOG Bln; § 33 Abs. 1, 3 PolG Bbg; § 10 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 1 HambG DatPol; § 15 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 HessSOG; § 33 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SOG MV; § 35 Abs. 1 NGefAG; § 18 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 PolG NW; § 28 Abs. 2 Nr. 2 SaarlPolG; §§ 39 Abs. 1, 40 Abs. 1 SächsPolG; § 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, 5 SOG SAnh; § 34 Abs. 3 iVm 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürPAG. Kritisch zu Ermächtigungsgrundlagen für eine präventive polizeiliche Telefonüberwachung: *Mann/Müller* ZRP 1995, 180 (183).

²⁰⁵ Vgl. ua § 6 Abs. 2, 3 LVSG BW; § 5 Abs. 2 iVm § 7 VSG NW; § 10 Abs. 1, 2 IVerfSchG RhPf; § 5 Abs. 1 SächsVSG; § 6 Abs. 1 ThürVSG.

²⁰⁶ *Nelles* FS Stree/Wessels, 719 (724 ff.).

²⁰⁷ *Nelles* FS Stree/Wessels, 719 (727).

²⁰⁸ BGH 24.4.2008 – 1 StR 169/08, NStZ 2008, 473.

²⁰⁹ BGH 17.3.1983 – 4 Str. 640/82, BGHSt 31, 304 (306); BGH 9.4.1986 – 3 StR 551/85, BGHSt 34, 39 (51 ff.); siehe hierzu auch *Wölflast* NStZ 1987, 103 (105); *Bottke* Jura 1987, 356 (363 f.).

²¹⁰ Schönke/Schröder/*Lenckner/Eisele* Rn. 34a; LK-StGB/*Schünemann* Rn. 30.

²¹¹ *Nelles* FS Stree/Wessels, 719 (724 ff.).

²¹² BVerfG (Kammerbeschl.) 10.12.2010 – 1 BvR 1739/04, NJW 2011, 1859 Rn. 17.

²¹³ BVerfG (Kammerbeschl.) 10.12.2010 – 1 BvR 1739/04, NJW 2011, 1859 Rn. 28.